

Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums (BgA) der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums (Betrieb gewerblicher Art) der Lutherstadt Eisleben auf dem Städtischen Friedhof Magdeburger Straße 7b.

Gemäß § 99 Abs. 2 Ziffer 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. S. 66 i.V. m. § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) (GVBl. LSA 2002, S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148)

§1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für alle Leistungen des Krematoriums der Lutherstadt Eisleben sowie für die Nutzung der Einrichtungen und Leistungen, welche in diesem Zusammenhang für Dritte erbracht werden.

§ 2 Preise

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Krematoriums der Lutherstadt Eisleben und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Entgelte nach Abs. (3) und (4) erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Entgelteverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Einäscherungsgebühren inkl. Aschekapsel, Identifikationsstein, Etikettierung, Kühlzelle und Abholung in einem Umkreis bis 70 km.

- | | |
|---|------------|
| - Kinder ab vollendetem 3. Monat bis zum 5. vollendetem Lebensjahr, | 92,00 EUR |
| - ab vollendetem 5. Lebensjahr, | 185,00 EUR |
| zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. | |

Für Fahrten des Abholdienstes, die über einen Umkreis von 70 km hinausgehen, werden zusätzlich 0,83 EUR pro km berechnet.

- (4) Zweite Leichenschau
- Fremdleistung nach Aufwand
zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Stand 01.01.2020: 21,49 EUR

§ 3 Entgeltpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Entgeltordnung in Anspruch nimmt, insbesondere der die Leistung in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Krematoriums und der Leistungen der Lutherstadt Eisleben.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb 10 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Zahlungsrückständen können Inkassobüros beauftragt werden.

§ 5
Werbekostenerstattung

Für die Vermittlung der Kunden erhalten die Bestatter eine Werbekostenerstattung in Höhe von 5% des jeweiligen Nettopreises der Einäscherung. Die Erstattung erfolgt im ersten Quartal nach Ende des Kalenderjahres. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass keine Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen von durch den Bestatter vermittelten Aufträgen im Kalenderjahr zu verzeichnen sind.

§ 6
Datenschutz

Das Krematorium der Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, personenbezogene Daten, soweit sie für die Durchführung Ihrer Leistung erforderlich sind, an gesetzlich berechtigt Dritte (z.B. Bestatter, Rechtsmediziner, Polizei) weiterzugeben.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 20.05.2020

Carsten Staub
Bürgermeister

Dienstsiegel